

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wittenbeck

Betrifft: 2. Änderung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Hinter Bollhagen

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenbeck hat in ihrer Sitzung am 26.05.2020 die Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Hinter Bollhagen, bestehend aus dem Lageplan einschließlich der Zeichenerklärung sowie den inhaltlichen Festsetzungen, beschlossen. Die Begründung dazu wurde gebilligt.

Die Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Hinter Bollhagen wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt des Amtes Bad Doberan-Land, Kammerhof 3 in 18209 Bad Doberan, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Auch die in der Satzung genannten Gesetze, Normen und Richtlinien können dort eingesehen werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Hinter Bollhagen sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wittenbeck geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Wittenbeck, den 03.06.2020



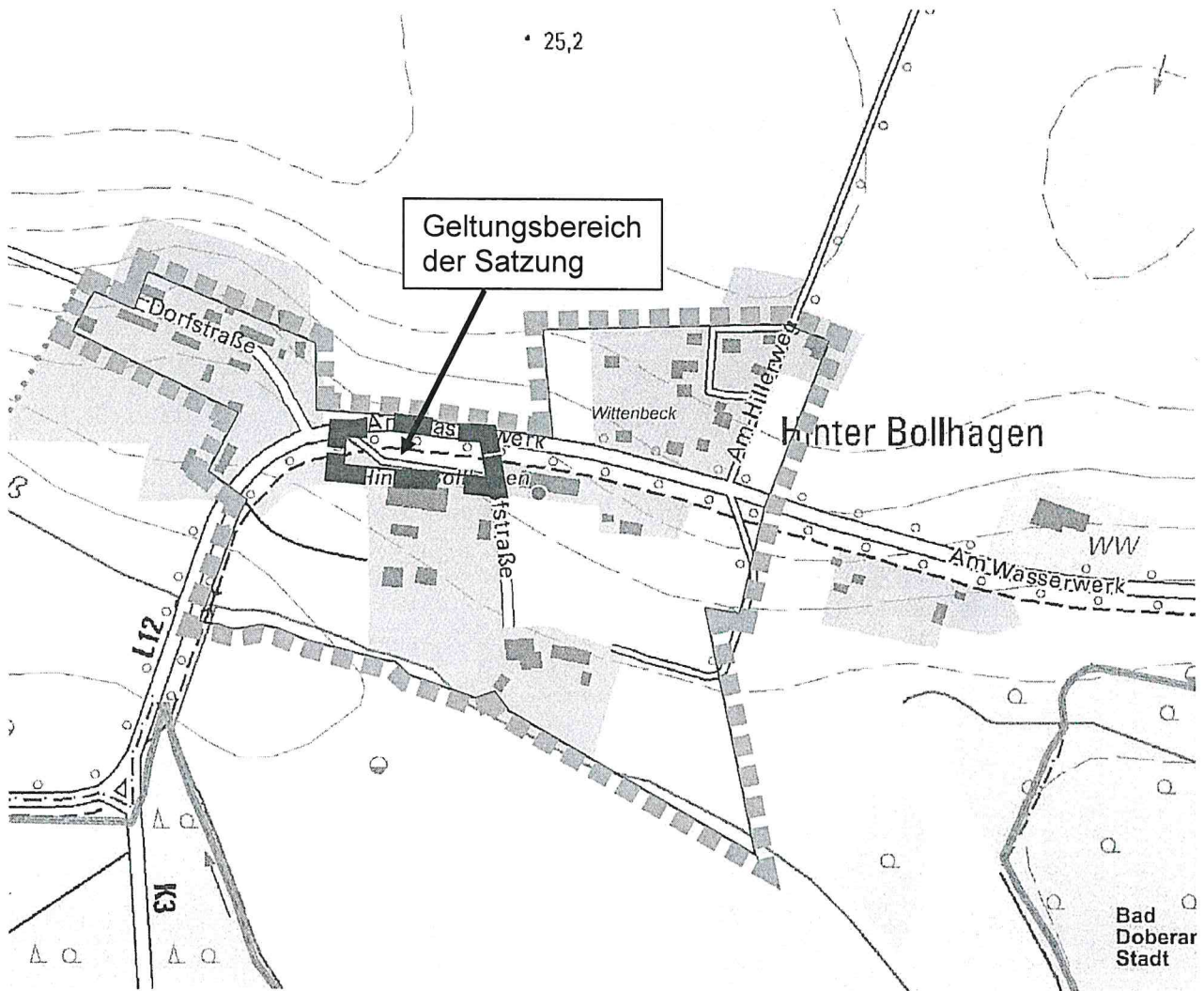

Der Bürgermeister

Anlage:

Übersichtsplan – Geltungsbereich der Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Hinter Bollhagen

Übersichtsplan:

Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Wittenbeck über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Hinter Bollhagen



Ausgehängt am: 04.06.2020
Abzunehmen ab: 19.06.2020

abgenommen am:



(Siegel)

(Unterschrift)

(Siegel)

(Unterschrift)